

04.12.95**Empfehlungen**
der Ausschüsse**Fz - A - U**zu **Punkt** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Verordnung über den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
das Verfahren sowie den Beirat nach dem Ausgleichsleistungsgesetz
(Flächenerwerbsverordnung - FlErwV)

Der federführende **Finanzausschuß (Fz)**,
der **Agrarausschuß (A)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 ist am Ende folgender Satz anzufügen:

"Außerland- und außerforstwirtschaftliche Zwecke im Sinne dieser Vorschrift
sind auch gegeben, wenn Flächen als Naturschutzflächen

- a) festgesetzt oder einstweilig gesichert sind oder das Unterschutzstellungsverfahren förmlich eingeleitet ist und
- b) ihre land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden soll."

A
Fz
U

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1995

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf Flächen, bei denen eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen ist oder werden soll. Sie orientiert sich am Begründungstext zu § 17, wo mit Bezug auf § 1 Abs. 2 ausgeführt wird, daß außerland- und außerforstwirtschaftliche Zwecke auch gegeben sind, " ...wenn die Planung Naturschutzflächen vorsieht".

Die Verankerung dieser Interpretation im Verordnungstext wird die Anwendung der Verordnung in der Praxis erleichtern. Darüber hinaus wird sichergestellt, daß nicht eine Planungsabsicht im Interesse des Naturschutzes allein schon ausreicht, um Flächen aus dem Erwerbsprogramm herauszunehmen, sondern die Unterschutzstellung bereits erfolgt sein muß bzw. konkrete Schritte zur Unterschutzstellung bereits eingeleitet sein müssen.

2. Zu § 2 Abs. 5 Satz 1A
Fz

In § 2 Abs. 5 ist Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Für die Feststellung des nach § 3 Abs. 3 Satz 4 Ausgleichsleistungsgesetz maßgeblichen Eigentumsanteils kommt es auf das Eigentum an landwirtschaftlich genutzter Fläche an, das in dem in § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Betrieb des Berechtigten am 01. Oktober 1994 vorhanden war und auf die am 01. Oktober 1996 von diesem Betrieb bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche. Eigentumsflächen, die in der Nähe des Betriebs liegen und am 01. Oktober 1994 von Dritten genutzt worden sind, werden bei der Berechnung des Eigentumsanteils mit berücksichtigt."

Als Folge

sind die Anlagen zu § 7 wie folgt zu ändern:

- Anlage 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

"Benennung der am 01. Oktober 1994 im Eigentum des Berechtigten stehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen"

- Anlage 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:
"Benennung der am 01. Oktober 1996 vom Betrieb bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen"
- Anlage 2 Nr. 5 und Anlage 3 Nr. 4 sind wie folgt zu fassen:
"Benennung der am 01. Oktober 1994 im Eigentum der juristischen Person und ihrer Gesellschafter stehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen"
- Anlage 2 Nr. 6 und Anlage 3 Nr. 5 sind wie folgt zu fassen:
"Benennung der am 01. Oktober 1996 vom Betrieb bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen"
- Anlage 2 Nr. 7 ist zu streichen.
- Anlage 2 Nr. 8 bis 13 werden Nummern 7 bis 12.
In Nummer 9 (neu) sind die Wörter
"Ziffer 8"
durch die Wörter
"Ziffer 7"
zu ersetzen.
- Anlage 2 Nr. 12 (neu) ist wie folgt zu fassen:
"Wie Ziffern 2 bis 4 und 7 (neu) bis 11 (neu)"
- In Anlage 3 Nr. 6 ist das 3. Tilet zu streichen.

Begründung:

Mit der Neufassung von § 2 Abs. 5 Satz 1 wird der für die Berechnung des Erwerbsanspruchs maßgebliche Eigentumsanteil konkretisiert. Dabei wird auf

den Betrieb abgestellt, den der Berechtigte wieder bzw. neu eingerichtet hat oder der von berechtigten juristischen Personen fortgeführt wird.

Satz 2 stellt klar, daß zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Erweiterung des Erwerbsanspruchs Eigentumsflächen, die in räumlicher Nähe zum Betrieb liegen, jedoch von Dritten bewirtschaftet werden (z. B. Pflugtausch, Verpachtung an Dritte) auf den Eigentumsanteil angerechnet werden.